

Entscheidungssatz 1:

Zukunftsräume für Region und Kommunen

1. *Um die Tagebaufolgelandschaften zu „Räumen der Zukunft“ zu entwickeln, sollen die ehemaligen Tagebauflächen wieder mit dem umgebenden Raum verbunden werden und damit innovative wie nachhaltige Entwicklungsperspektiven eröffnen.*
2. *Hieran und an das vom Revierknoten „Raum“ zu entwickelnde Zukunftsbild für die Region anknüpfend sollen die regionalen Planungsträger gemeinsam mit den Kommunen im Revier den planerischen Rahmen dafür schaffen.*
3. *Der interkommunalen Kooperation, insbesondere in den Tagebauumfeldinitiativen Indeland GmbH, Landfolge Garzweiler und Strukturentwicklungsgesellschaft Hambach, kommt in diesen Prozessen und in der späteren Umsetzung eine zentrale Funktion zu. Sie sollen dazu unterstützt werden.*

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen:

Zu Absatz 1:

Die Kolpingstadt Kerpen begrüßt die Zielsetzung des Entscheidungssatzes 1, Satz 1.

Es wird angeregt, die in der Erläuterung zu Satz 1 genannte Transformation der Tagebaufolgelandschaften zu „Räumen der Zukunft“ nicht „primär“ auf Betriebsanlagen der RWE Power AG zu forcieren, sondern eine neutrale Priorisierung zu verwenden, bzw. diesen Begriff zu streichen.

Zu Absatz 2:

Den Kommunen im Tagebauumfeld und der Tagebauumfeldinitiative Hambach (jetzt SEG Hambach) sollte zeitlich und inhaltlich ermöglicht werden, sich auf Augenhöhe in die Planverfahren einzubringen. Bei Bedarf sind Abweichungen in den Planungen von den klassischen Reihenfolgen und abgestimmte Parallelentwicklungen zu ermöglichen.

Die Kolpingstadt Kerpen fordert, dass die weiteren Planungsstufen von Anfang an im Austausch mit den Kommunen und unter Beachtung der gemeinsamen sowie der spezifischen, kommunalen Entwicklungsabsichten gestaltet werden.

Es wird erwartet, dass die Raumentwicklungsperspektive der SEG Hambach bei der Erarbeitung des vom Revierknoten „Raum“ zu entwickelnden Zukunftsbildes für die Region Berücksichtigung findet.

Aus Sicht der Kolpingstadt Kerpen sind die laufenden Regionalplanverfahren an die zu ändernde Tagebauplanung anzupassen, daher sollten regionalplanerischen Ausweisungen in dem betreffenden Bereich des südlichen Tagebauvorfeldes ausgesetzt werden und erst auf Grundlage, der voraussichtlich im Frühjahr 2021 vom Landtag gefassten Leitentscheidung, mit den betroffenen Kommunen abgestimmte Planungsziele in das weitere Regionalplanverfahren bzw. in den zu erstellenden Braunkohlenplan aufgenommen werden.

Die Transformation des durch den Tagebau geprägten Rheinischen Reviers zu einem „Zukunftsraum“ gem. Entscheidungssatz 1 bedarf aus Sicht der Kolpingstadt Kerpen einer Beschleunigung der Planungsprozesse, so dass der Strukturwandel zeitnah umgesetzt werden kann.

Darüber hinaus wird angeregt, dass die Verschränkung der Planungsebenen Leitentscheidung – Braunkohlenplan/Regionalplan – kommunale Bauleitplanung und entsprechende Sonderregelungen zur Beschleunigung von Planungsprozessen und einer zeitnahen Umsetzung von modellhaften Planungen als verbindlicher Entscheidungssatz in die Leitentscheidung des Landes aufgenommen wird.

Erläuterung:

In seiner Sitzung vom 13.03.2020 hat der Regionalrat bei der Bezirksregierung Köln unter dem Tagesordnungspunkt 6 „Überarbeitung des Regionalplans“, den Beschluss zum Plankonzept gefasst.

In diesem Plankonzept ist die Fläche des südlichen Tagebauvorfeldes auf dem Gebiet der Kolpingstadt Kerpen und der Gemeinde Merzenich nördlich der A 4 bis zur heutigen südlichen Tagebaukante nicht dargestellt, Stattdessen sind in diesem Bereich in dem in der Erarbeitung befindlichen Regionalplan – Teilplan „Nicht – energetische Rohstoffe“ – Vorrangflächen (BSAB) zur oberflächennahen Gewinnung von nicht – energetischen Rohstoffen (Kiesen und Sanden) dargestellt.

Dies hat zur Folge, dass die o.g. Flächen behandelt werden, als würden diese auch - trotz Verkleinerung des Tagebaus - weiterhin vollständig unter Bergrecht verbleiben und damit als Ziele der Landesplanung weiterhin von einer Nutzung im Sinne des Bergbaus auszugehen sei.

Dies wiederum hätte zur Folge, dass die Kolpingstadt Kerpen keine Möglichkeit hätte, im Rahmen der aktuellen Regionalplannovellierung für diese Flächen z.B. ASB-, GIB – Anmeldungen oder Darstellungen zum Schutz der Natur (BSN), zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE), Regionalen Grünzüge (RGZ) sowie von Waldbereichen vorzuschlagen.

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen zu Absatz 3:

Die im Entscheidungssatz 3 genannte Unterstützung der „Tagebaumfeldinitiativen“ wird grundsätzlich begrüßt.

Das Land NRW sollte umgehend finanzielle Mittel bereitstellen, um der Tagebaumfeldinitiative SEG Hambach - die nötigen Anpassungen und Vertiefungen der Raumentwicklungsperspektive zu ermöglichen und ihre Arbeit zu verstetigen.

Erläuterung:

Die SEG Hambach plant unter Moderation von Frau Prof. Dr. Ursula Stein die Fortschreibung der „Raumentwicklungsperspektive für die Tagebaufolgelandschaft Hambach“. Die „Raumentwicklungsperspektive für die Tagebaufolgelandschaft Hambach“, wurde im Jahr 2019 in einem Werkstattprozess auch unter Beteiligung der Politik der Tagebauanrainerkommunen erarbeitet.

In dieser war die Abgrenzung des Tagebaus Hambach gem. des genehmigten Braunkohle - Teilplans 12/1 zu Grunde gelegt worden und der Bereich des südlichen Tagebauvorfeldes nicht überplant worden.

Angesichts des damals noch nicht abgeschlossenen Diskussionsprozesses über die Zukunft des Braunkohleabbaus und der Kontroversen um den Hambacher Forst verblieb 2019 in der Raumentwicklungsperspektive im Bereich des südlichen Tagebauvorfeldes bewusst ein „weißer Fleck“, zu dem „vorläufig keine Aussage“ gemacht wurde.

Für die Weiterarbeit ist es nun inhaltlich und zeitlich dringend, die Raumentwicklungsperspektive zu aktualisieren und weiterzuentwickeln. Dies betrifft die neuen Grenzen des Sees, die neuen Zeitpläne, die Anpassung und Detaillierung der gemeinsamen und kommunalen Perspektiven im Hinblick auf die Nutzung und Gestaltung des Seeumfelds und verschiedene Leitbilder für die Raumentwicklung, wie z.B. Biotopverbünde, Gewerbegebiete und Energiekonzepte in Siedlungsbereichen, sowie Mobilitätsformen.

Die Raumentwicklungsperspektive ist auch eine Grundlage für die partnerschaftliche Mitwirkung bei der Erarbeitung des Braunkohleplans und das Ermöglichen z.B. des zielgerichteten Kippens in der nun anstehenden Abschlussphase des Tagebaus.

Entscheidungssatz 2:

Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen

1. *Das Rheinische Revier soll von einer vom Kohlebergbau geprägten hin zu einer nachhaltigen Mobilitäts- und Energieregion umgebaut werden. Dazu tragen vor allem der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien und die Entwicklung, Erprobung und Anwendung neuer Mobilitätslösungen bei. Die Nutzung sowohl vom Bergbau in Anspruch genommener als auch von ihm nicht mehr benötigter Flächen kann für den Ausbau der Erzeugung und die Speicherung, aber auch die Erprobung erneuerbarer Energien sowie für die Schaffung eines nachhaltigen und attraktiven Mobilitätsangebots für die Menschen einen wesentlichen Beitrag leisten.*
2. *Im Rheinischen Revier ist auch die besondere Funktion der Landwirtschaft und der für die Landwirtschaft nutzbaren Böden für diesen Raum bei einer zukunftsfähigen Entwicklung in den neuen Planungen angemessen zu berücksichtigen.*
3. *Dabei ist ein für die Region akzeptabler Ausgleich mit den Bedürfnissen der Menschen für Freizeit- und Erholung, den wasserwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Belangen sowie dem Freiraumschutz anzustreben.*

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen:

Die Transformation der durch den Braunkohlenbergbau geprägten Region des Rheinischen Reviers zu einer nachhaltigen Mobilität - und Energieregion wird seitens der Kolpingstadt Kerpen begrüßt.

Zur Umsetzung der Ziele benötigen die Kommunen allerdings eine frühzeitige Planungssicherheit (s. Ausführungen zu Entscheidungssatz 1).

Die Kolpingstadt Kerpen regt an, dass zur Umsetzung von Planungen z.B. für (Zwischen-) Nutzungen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie bzw. für Modellprojekte für Mobilitätsangebote und für Freizeit – und Erholungsnutzungen, den Kommunen Planungsinstrumente zur Verfügung gestellt werden, die eine Umsetzung der o.g. Planungen bereits vor Beendigung der langwierigen, landesplanerischen Planverfahren zur Änderung des Braunkohleplans bzw. Regionalplans, ermöglichen.

Modellprojekt der Kolpingstadt Kerpen

Durch das Projekt SpeicherStadtKerpen, das seitens der ZRR im Rahmen des **Sofortprogramm PLUS** bereits den ersten Stern erhalten hat und zum 22.10.20 die Förderskizze zur Qualifizierung des zweiten Sterns bei der ZRR eingereicht wurde, folgt die Kolpingstadt Kerpen gemeinsam mit externen Projektpartnern - der Intention der Landesregierung und unterstützt das geplante Vorhaben „Gigawattpakt für Erneuerbare Energien“.

Das Konzept der SpeicherStadt stellt sich offensiv den spezifischen Herausforderungen, die sich aus dem drohenden Verlust der bisherigen fossilen Energieindustrie und deren regionaler Wertschöpfung ergeben. Dieses raumplanerische Rahmenkonzept wurde gemeinsam mit Hochschulen und Unternehmen der Region sowie mit Fachplanern aus den Bereichen der Stadtplanung, Mobilität, Landschaftsentwicklung und Energiewirtschaft in den vergangenen vier Jahren erarbeitet. Es verfolgt die Idee der Verwirklichung der Sektorenkopplung unter kommunaler Hoheit und auf Basis einer digital gesteuerten Anbindung an den Sektoren und der gesamten Stadt unter Betriebsbedingungen.

Die zentralen Ideen der SpeicherStadt zielen auf eine Re-Integration der Energieinfrastrukturen in den städtischen Kontext sowie deren gemeinsame Nutzung ab. Dabei besitzt die SpeicherStadt das Potenzial, die wesentlichen Herausforderungen der Energiewende – nämlich die Erschließung der systemischen Effizienzpotentiale zur Minimierung von Investitionskosten, -risiken und Flächenbedarfen durch Sektorenkopplung und die Sicherstellung der gesellschaftlichen Akzeptanz – zu lösen. Dies geschieht dadurch, dass die bislang getrennt voneinander organisierten Energiemärkte Strom, Wärme und Verkehr gekoppelt und gemeinschaftlich organisiert werden.

In verschiedenen Teilprojekten wird die gemeinsame Nutzung der unterschiedlichen Energieinfrastrukturen auf Nachbarschafts-, Quartiers und Stadtebene konzipiert und umgesetzt. Inhaltlich strukturieren sie sich nach den Themen *Energiegewinnung, Energieumwandlung, Mobilität, Forschen, Arbeiten, Wohnen* sowie *Stadtentwicklung und Partizipation*.

Die Teilprojekte „EnergieArena Hambach“ und WindAllee A4 befinden sich im Bereich des Tagebaus Hambach bzw. im unmittelbaren Umfeld.

Entscheidungssätze 3 – 5:

Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten, Verbesserung für die Tagebauranddörfer Garzweiler II, Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler

Entfällt, da keine räumliche Betroffenheit vorliegt.

Entscheidungssatz 6:

Neue Abgrabungsgrenze, Erhalt von Wald und Morschenich

1. *Die neuen Abbaugrenzen des Braunkohlenplans Hambach sind ohne eine Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich, des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwalds und des Waldgebiets westlich des FFH-Gebietes „Steinheide“ zu planen. Die neue Tagebauplanung soll eine angemessene Vernetzung der Wälder ermöglichen und das Artenschutzkonzept für den Tagebau fortschreiben.*
2. *Regionalplanerische Festlegungen und forstfachliche, naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen sollen Erhalt und Entwicklung der Wälder unterstützen. Planungen oder Maßnahmen, die sie in ihrem Bestand gefährden können, sind auszuschließen.*

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen zu Absatz 1:

Die Kolpingstadt Kerpen begrüßt ausdrücklich den Erhalt des Hambacher Forstes und die damit verbundene Rücknahme der ursprünglich geplanten Tagebaugrenze des Braunkohle - Teilplans 12/1. In Frage gestellt wird allerdings die dargestellte Notwendigkeit der Inanspruchnahme des Ortes Manheim – alt zur Massengewinnung zur Sicherung der Böschungskante des Tagebaus Hambach.

Hierzu hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen am 23.06.2020 nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, der für die Durchführung des derzeitigen Braunkohleplanänderungsverfahrens für den Tagebau Hambach sowie die neue Braunkohle Leitentscheidung NRW zuständigen Behörde, dem MWIDE NRW, bereits jetzt formal mitzuteilen, dass die Kolpingstadt Kerpen erhebliche Bedenken gegen den vom Bergbautreibenden im Februar 2020 vorgelegten Entwurf für die alternative Rahmenbetriebsplanung des Tagebaus Hambach insbesondere für die auf Stadtgebiet Kerpen dargestellten Inhalte, z. B. hinsichtlich der Form, Größe und Ausdehnung der sogenannten „Manheimer Bucht“, hat und deshalb eine transparente sowie gemeinsame rechtliche und fachliche Prüfung der Notwendigkeit der von

RWE Power derzeit als zwingend erforderlich dargestellten Massenverschiebungen zur Rekultivierung des Tagebaus sowie zur Herstellung von endgültigen Böschungsbereichen erwartet.“

Weiterhin hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen am 23.06.20 eine von den Ratsparteien aufgestellte Resolution verabschiedet, die u.a. keinen vorzeitiger Abriss der denkmalgeschützten Kirche im Altort Manheim fordert.

Um die Vernetzung des Hambacher Forst mit anderen Wäldern (NSG Steinheide) zu ermöglichen ist der in der vorliegenden Entwurfsplanung vom 26.02.20 zwischen der südlichen Grenze der „Manheimer Bucht“ und der Trasse der BAB 4 verbleibende Korridor nicht ausreichend (s. Skizze). Der verbleibende Korridor umfasst „unverritzte“ landwirtschaftliche Flächen. Gem. des Leitentscheidungssatzes 2/2. Absatz ist „im Rheinischen Revier auch die besondere Funktion der Landwirtschaft und der für die Landwirtschaft nutzbaren Böden für diesen Raum bei einer zukunftsfähigen Entwicklung in den neuen Planungen angemessen zu berücksichtigen“. Unter Beachtung des o.g. Entscheidungssatzes und der bisher vorliegenden Tagebauplanung, die die Schaffung der „Manheimer Bucht“ inkludiert verbleibt für eine angemessene Vernetzung der bestehenden Waldflächen kein substantieller Raum.

Die Kolpingstadt Kerpen fordert, die Abbaukante soweit zu verschieben, dass der südliche Teil der Ortschaft Manheim erhalten bleibt. Seine Lage - unmittelbar an der Abbaukante - dokumentiert in unvergleichbare Weise den frühzeitigen Ausstieg aus der Kohleförderung als sichtbares Zeichen der „Energiewende“.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Erhalt der Kirche St. Albanus und Leonhardus zu, einem dreischiffigen Kirchenbau im Stil der Neugotik, der in den Jahren 1898 bis 1900 errichtet wurde. Die denkmalgeschützte Kirche wurde bereits 2019 profaniert und soll nach den bisherigen Plänen bis zum Jahr 2022 abgerissen werden.

Die Kirche, sowie die noch im Altort befindlichen Denkmalobjekte, sollten als kulturhistorische Zeugnisse erhalten bleiben und generationsübergreifend an die Bedeutung des Braunkohlebergbaus und der Energiewende sichtbar erinnern. Hierzu bedarf es einer 100%igen finanziellen Förderung für den einmaligen Umbau und für die laufenden Kosten. Über die Art der Nutzung sollen insb. die Umsiedler bei der Entscheidung unbedingt einbezogen werden. Die für den Umsiedlungsort Morschenich – alt vorgesehene Perspektive als „Ort der Zukunft“, sowie Standort für eine Internationale Bau – und Technologieausstellung (IBTA), wird auch für Manheim – alt gefordert (s. Entscheidungssatz 14).

Der Erhalt von „Gebäuden der Erinnerung“ lässt sich im Übrigen mit der im Absatz 1 des Entscheidungssatzes genannten Vernetzung der Wälder des Hambacher Forstes mit dem FFH – Gebiet „Steinheide“ verbinden, hierzu ist die Projektidee der „Manheimer Lichtungen“ entstanden. Diese sieht eine Vernetzung der Waldgebiete, in der zu erhaltende Gebäude wie z.B. die Manheimer Kirche in Waldlichtungen stehen, vor.

Weiterhin soll die im derzeitigen Tagebauvorfeld vorhandene Verkehrsinfrastruktur erhalten bleiben.

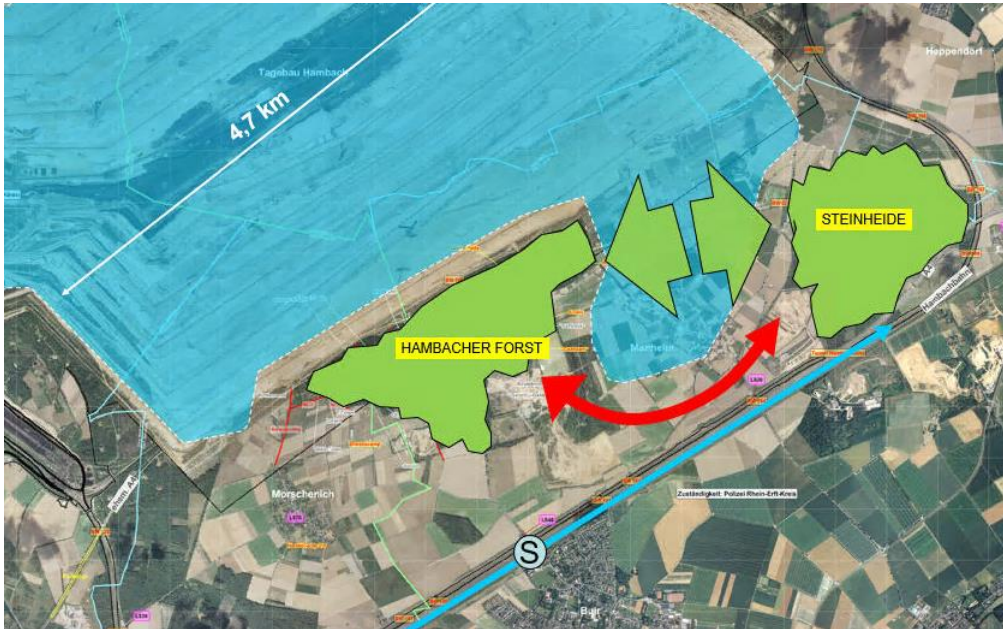
Der Abstand des Hambacher Forstes zur Tagesbaugrenze soll so groß sein, dass eine Gefährdung des verbleibenden Waldes ausgeschlossen werden kann. Die Kolpingstadt fordert durch ein unabhängiges Gutachten die Auswirkungen auf den Hambacher Forst durch die Nähe zur Böschungskante prüfen zu lassen.

Falls zur langfristigen Sicherung und Stabilisierung des Hambacher Forstes und der ökologischen Bestände unterstützende Maßnahmen erforderlich sind, sind diese dauerhaft sicherzustellen.

Erläuterung:

Nach Auffassung der Kolpingstadt Kerpen sollte die südliche Abbaukante der s.g. „Manheimer Bucht“ nach Norden verschoben werden.

Ohne die Manheimer Bucht könnten der Hambacher Forst und die „Steinheide“, deren Nord-Süd Ausdehnung rd.1,6 km umfassen, großzügig miteinander verbunden werden und die ökologische Funktion erfüllen, die in der Leitentscheidung beschrieben ist. (s. Skizze - grüne Blockpfeile)



Im Rahmen der Festlegung von neuen Abbaugrenzen ist zu prüfen, inwieweit die geänderte Abbauplanung den Aussagen des § 5 des „Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland“, der zwischen dem Bund und den Kraftwerksbetreibern abgeschlossen wurde, bzgl. der nachfolgenden Aussagen zum Hambacher Forst noch entspricht.

Im § 5 „Verantwortung der Tagebaubetreiber für Planungs- und Genehmigungsverfahren, Hambacher Forst“, Satz 3 wurde festgehalten:

Durch die Einhaltung des Stilllegungspfads kann sichergestellt werden, dass der Hambacher Forst beim Braunkohletagebau Hambach gemäß der Empfehlung der Kommission WSB in seinem derzeitigen Erscheinungsbild (vgl. Anlage [X], Luftbild vom März 2020) erhalten bleibt.

Um das Ziel einer Grünvernetzung u.a. des Hambacher Forst mit dem FFH – Gebiet „Steinheide“ sicherzustellen, ist der Erhalt des Hambacher Forst essentiell. Um den Erhalt auch für nachfolgende Generationen sicherzustellen, sind ggf. die Vitalität des Hambacher Forst unterstützende Maßnahmen erforderlich – diese sollten in dem nachfolgenden Braunkohleplanverfahren sichergestellt werden.

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen zu Absatz 2:

Es wird seitens der Kolpingstadt Kerpen begrüßt, dass der Erhalt und die Entwicklung der Wälder u.a. durch regionalplanerische Festlegungen gesichert werden sollen.

Entscheidungssatz 7:

Anpassung der Rekultivierung

1. *Es hat eine möglichst hochwertige und nachhaltige Rekultivierung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen zu erfolgen. Die Tagebauböschungen sind dabei dauerhaft standsicher zu dimensionieren und zu gestalten. Die dazu erforderliche Massengewinnung hat vorrangig aus dem bisherigen Abbaufeld des Tagebaus zu erfolgen.*

Die Gewinnungs- sowie Verkipplungsplanung und -ausführung sind derart zu optimieren, dass die zur Abraumgewinnung erforderliche Flächeninanspruchnahme auf ein zwingend erforderliches Mindestmaß beschränkt bleibt. Eine Inanspruchnahme der bereits hochwertig endgestalteten Flächen der Sophienhöhe kommt dazu nicht in Frage. Ein erforderlicher Massentransfer aus dem Tagebau Garzweiler ist auf das zur Rekultivierung zwingend erforderliche Maß zu beschränken.

2. *Bei der Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung sollen die Wiederherstellung von Landflächen und die Gestaltung der Tagebauböschungen im Bereich der Stadt Elsdorf so erfolgen, dass eine qualitative Entwicklung hin zur Seefläche und eine Vernetzung der Grünen Infrastruktur möglich werden.*

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen:

Zu Absatz 1:

Das Ziel des Leitsatzes 7, . . . *eine möglichst hochwertige und nachhaltige Rekultivierung zu gewährleisten...* wird grundsätzlich begrüßt.

Die formulierten Einschränkungen zur Massengewinnung....

- *der bereits hochwertig endgestalteten Flächen der Sophienhöhe kommt dazu nicht in Frage.*
- *ein erforderlicher Massentransfer aus dem Tagebau Garzweiler ist auf das zur Rekultivierung zwingend erforderliche Maß zu beschränken.*

werden hingegen nicht mitgetragen, weil dazu die notwendigen Nachweise/Begründungen noch ausstehen.

Mit diesen v.g. Einschränkungen erscheint die vom Bergbauunternehmen geplante Flächeninanspruchnahme der s.g. „Manheimer Bucht“ als alternativlos, obwohl die Leitentscheidung eine Variante aufzeigt (Formulierung s.u.) mit der die Massengewinnung reduziert werden könnte

Zitat: *„ggf. könnte die Inanspruchnahme dadurch vermindert werden, dass die Abraumverkipplung auf der „überhöhten Innenkippe“ unterhalb der Sophienhöhe verringert wird“.*

Die Kolpingstadt Kerpen trägt die grundsätzliche Auffassung der Landesregierung gem. Leitsatz 7 zwar mit, fordert aber bis zum Vorliegen einer nachvollziehbaren Begründung dafür, dass die Böschungssicherung alternativlos mit Massen aus der „Manheimer Bucht“ erfolgen muss, eine Streichung der o.g. Einschränkungen.

Hierzu ist ein unabhängiges Gutachten vorzulegen, dass darlegt, warum der für die Böschungssicherung notwendige Abraum südlich der alten A4 nicht aus dem Tagebau Garzweiler bzw. von der überhöhten Innenkippe gewonnen werden kann.

Erläuterung:

Der entsprechende Stadtratsbeschluss wurde bereits in der Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen zum Leitsatz 6 wiedergegeben.

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen zu Absatz 2:

Bei der Gestaltung des Uferbereichs und der Sicherheitszone muss berücksichtigt werden, dass ein gemeinsames Projekt in der Raumentwicklungsperspektive, ein Radweg rund um den See das Rückgrat für die touristische Nutzung des Tagebaumfelds sein soll. In dieser Zone sind Belange des Naturschutzes (Biotopverbund), des Tourismus (Zugänglichkeit des Sees) und der Stadtentwicklung (Entwicklung von attraktiven Wohnlagen mit Bezug zum See) abzuwägen und sinnvoll umzusetzen. Dafür müssen Mittel der Rekultivierung und Entschädigung sowie frühzeitig entsprechende Planungsinstrumente eingesetzt werden.

Der Leitsatz 7 beinhaltet eine zeitlich unbestimmte Formulierung „soll so erfolgen, das...möglich werden“

Da sich die Zeit bis zur Endgestalt von See und Landschaft über zwei Generationen hinziehen wird, fordert die Kolpingstadt Kerpen eine verbindliche Aussage zu einer möglichen Zwischennutzung und eine verbindliche Pflicht zur frühzeitigen Nutzbarmachung und Ertüchtigung einer Wegeverbindung.

Erläuterung:

Ein wichtiger Punkt in der gemeinsamen Raumentwicklungsperspektive der Tagebauanliegerkommunen ist es, dass plan – und nutzbare Zwischenetappen diese lange Zeit der Rekultivierung und Seefüllung strukturieren. Auf fertig verkippten Böschungs – oder Terrassenflächen sollten Zwischenpflanzungen eingesetzt werden, die die optische Qualität der „Zwischen-Landschaft“ steigern und zugleich z.B. für eine Energiegewinnung nutzbar sind. Endgültige und temporäre Wege im Bereich des Tagebaus sollten realisiert werden, sobald dies sicher möglich ist, um Verbindungen und Naherholung zu stärken.

Der Entscheidungssatz 3 aus der Leitentscheidung von 2016 legt für Garzweiler fest, dass Zwischennutzungen ermöglicht werden („Der Uferbereich des Restsees ist so zu modellieren, dass eine Zwischennutzung des Sees während des Füllvorgangs möglich ist.“), das muss auch für Hambach gelten.

Sofern die bergbauliche Inanspruchnahme der Ortslage Manheim – alt unausweichlich feststehen sollte, ist dieser Bereich in die vorgenannten Überlegungen einzubeziehen. Aus Sicht der Kolpingstadt Kerpen eignet sich dieser Bereich aufgrund der geringen Abbautiefe (bis max. ca. 50m unter Gelände) für eine temporäre Nutzung zur Gewinnung von erneuerbarer Energie (Wind/Photovoltaik).

Die Leitentscheidung sollte die Etappierung der Entwicklung im Tagebaubereich Hambach vorsehen und den Bergbautreibenden verpflichten, dafür Sorge zu tragen und sie kooperativ mit den Kommunen zu planen.

Entscheidungssatz 8:**Keine grundlegende Planänderung für Inden**

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen:

Entfällt, da keine räumliche Betroffenheit vorliegt.

Entscheidungssätze 9 -10:**Anforderungen an Tagebaurestseen. Nutzung von Rheinwasser für die Restseebefüllung von Garzweiler und Hambach**

1. *Die Befüllung der Restseen soll auf einen Zeitraum von möglichst 40 Jahren nach Ende der Braunkohleförderung im Tagebau ausgerichtet werden.*

2. *Die Lage des im Tagebau Hambach im Rahmen der Wiedernutzbarmachung entstehenden Restsees ergibt sich aus dem vorzeitigen Tagebauende. Der Tagebausee soll südlich der Sophienhöhe mit möglichst kompakter Form und möglichst großer Tiefe und naturnaher Gestaltung angelegt werden.*
3. *Die Übergangsbereiche zwischen den Seeufern und den Siedlungsräumen sollen landschaftsplanerisch entwickelt werden und städtebauliche Entwicklungsoptionen berücksichtigen. Die Uferbereiche sind dabei so zu modellieren, dass sie während der Seebefüllung insbesondere frühzeitig Zwischennutzungen, auch im Sinne des Biotop- und Artenschutzes, wie auch Grünnetzungen ermöglichen.*

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen:

Zu Absatz 1:

Die Verkürzung der Befüllungsdauer des Tagebaurestsees von 60 auf 40 Jahre wird grundsätzlich begrüßt. Zu Zwischennutzungen des aufzufüllenden Bereichs z.B. zur Gewinnung von regenerativer Energie wurde bereits verwiesen – dieses Ziel sollte in den Entscheidungssatz aufgenommen werden. Ausdrücklich sollte eine Nutzung des Tagebaurestsees als Pumpspeicherkraftwerk nicht ausgeschlossen werden.

Die Ziele der Sätze 2 und 3 werden begrüßt.

Entscheidungssatz 11:

Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser

1. *Die ausreichende, qualitativ hochwertige Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser ist weiterhin zu sichern. Die Trinkwasserversorgung hat dabei Vorrang vor allen anderen Nutzern und Belangen. Darüber hinaus hat die Bereitstellung von Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser und insbesondere die Versorgung der erhaltenswerten Feuchtgebiete und zu stützenden Oberflächengewässer Vorrang vor der Restseebefüllung. Auch die ausgleichspflichtige Bewässerung der Landwirtschaft muss gesichert sein.*
2. *Es soll sichergestellt werden, dass auch bei anhaltenden Niedrigwasserereignissen die Feuchtgebiete und gestützten Oberflächengewässer mit ausreichenden Wassermengen versorgt werden.*
3. *Für den Einflussbereich des Tagebaus Hambach ist zur Gewährleistung und zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung frühzeitig ein ausreichend hohes Schutzniveau für das dann erweiterte Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Dirmierzheim (Erftstadt) festzulegen bzw. festzusetzen.*

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen:

Die Inhalte des Entscheidungssatzes 11 werden seitens der Kolpingstadt Kerpen begrüßt.

Entscheidungssatz 12:

Umbau der Erft

Es müssen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Erft in einen naturnahen sowie chemisch und ökologisch guten Zustand zu bringen. Gleichzeitig ist ihre Leistungsfähigkeit für die Entwicklung der Region zu erhalten.

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen:

Die Renaturierung der Erft wird ausdrücklich begrüßt.

Entscheidungssatz 13**Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich**

1. *Die Umsiedlung der Kerpener Ortschaft Manheim, Tagebau Hambach, ist entsprechend dem Braunkohlenplan „Umsiedlung Manheim“ im Jahr 2022 abzuschließen.*
2. *Die Umsiedlung der Merzenicher Ortschaft Morschenich, Tagebau Hambach, ist bergbaulich nicht mehr erforderlich. Bis zum Jahr 2024 sollen aber die Bewohnerinnen und Bewohner, die noch in Alt-Morschenich leben, mit ihrem Umsiedlerstatus an der gemeinsamen Umsiedlung nach Neu-Morschenich teilnehmen können.*
3. *Die Umsiedlung der Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath, Garzweiler II, ist entsprechend dem Braunkohlenplan „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath an den Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord sozialverträglich fortzusetzen und bis spätestens zum Jahr 2028 abzuschließen.*

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen:

Die Umsiedlung Manheim ist bereits zum Großteil abgeschlossen, aktuell sind noch wenige bewohnte Gebäude sowie 3 bewirtschaftete, landwirtschaftliche Hofstellen im Altort vorhanden. Die Kolpingstadt Kerpen unterstützt, dass an dem im Braunkohleplan „Umsiedlung Manheim“ festgelegten Ende der Umsiedlung im Jahr 2022 festgehalten wird.

Wie bereits zum Entscheidungssatz 3 dargelegt, sollten bis zur abschließenden Klärung der Abgrenzung des Tagebaus Hambach die Kirche sowie die noch verbliebenen, denkmalgeschützten Objekte im Altort erhalten bleiben.

Siehe Stellungnahme zu Entscheidungssatz 6 sowie Stadtratsbeschluss vom 23.06.20 (Anlage)

Entscheidungssatz 14**Morschenich mit neuer Perspektive**

Unter Berücksichtigung der besonderen Situation und Lage von Morschenich-Alt sind die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältige, nachhaltige und innovative Nutzung als ein „Ort der Zukunft“ zu schaffen.

In der Erläuterung zum v.g. Entscheidungssatz findet sich folgende Formulierung:

Ein Konzept für die „Orte der Zukunft“ wird im „Revierknoten Raum“ im Rahmen des Wirtschafts- und Strukturprogramms für das Rheinische Revier gemeinsam mit der Gemeinde Merzenich erarbeitet werden. Der Ort könnte sich auch als Standort für die geplante „Internationale Bau- und Technologieausstellung“ im Rheinischen Revier anbieten.

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen:

Unter der Maßgabe, dass die Ortslage Manheim – alt nicht, oder nur zum Teil für die v.g. Massengewinnung beansprucht wird, sieht die Kolpingstadt Kerpen auch in der Ortslage Manheim einen

„Ort der Zukunft“ und Standort für die geplante „Internationale Bau- und Technologieausstellung“ im Rheinischen Revier.

Die Kolpingstadt Kerpen fordert daher den Entscheidungssatz 14 nicht ausschließlich auf die Ortslage Morschenich-alt zu richten, sondern auf den gesamten Raum des Tagebauvorfeldes, inkl. der Ortslage Manheim – alt.

Ergänzungen

Die Kolpingstadt Kerpen regt an, dass die nachfolgenden Entscheidungssätze in die Leitentscheidung aufgenommen werden.

Ergänzender Entscheidungssatz 15 neu **Ewigkeitslasten**

Die Kolpingstadt Kerpen beantragt die Aufnahme eines weiteren Leitentscheidungssatzes 15, der die Kommunen in die Lage versetzt, Probleme auch in der Zukunft zu lösen, bzw. abzusichern, so dass die auf mind. 40 Jahre angesetzte Befüllung des Restsees Hambach und mögliche Folgeschäden aus dem Braunkohlentagebau finanziell abgesichert sind.

Für die Absicherung der Ewigkeitslasten des rheinischen Braunkohle-Bergbaus sollte (wie für den Steinkohle-Bergbau mit der RAG-Stiftung realisiert) eine gesetzliche Regelung zur Einrichtung eines Ewigkeitslasten-Fonds geschaffen werden.

Ergänzender Entscheidungssatz 16 neu **Vorkaufsrechte**

Die Kolpingstadt Kerpen regt an, dass ein weiterer Entscheidungssatz 16, der die Kommunen in die Lage versetzt, ein Vorkaufsrecht auf den Flächen des heutigen Tagebauvorfeldes auszuüben, in die Leitentscheidung aufgenommen wird.

Im Rahmen der eigentumsrechtlichen Flächenzuteilung durch den Bergbautreibenden wird den Kommunen ein Vorkaufsrecht zur Sicherung und Umsetzung von kommunalen Planungsvorhaben eingeräumt.

Kerpen, den 24.11.2020

Abteilung 16.1 „Stadtplanung“